

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1959	Nummer 26
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 517.

A. Landesregierung.

Bek. 4. 3. 1959, Behördliches Vorschlagswesen. S. 517.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 3. 3. 1959, Feuerschutz für die Liegenschaften der Bundeswehr. S. 519.

D. Finanzminister.

RdErl. 5. 3. 1959, Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). S. 519.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 2. 3. 1959, Zulassungsrechtliche Behandlung von Melkwagen. S. 520.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung und Recht:

Bek. 3. 3. 1959, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses für einen Beamten des Landesamtes Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung, Düsseldorf. S. 520.

II. Landwirtschaft:

RdErl. 27. 2. 1959, Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung Maßstab 1:5000. S. 520.

III. Veterinärwesen:

IV. Forst- und Holzwirtschaft:

RdErl. 27. 2. 1959, Bekämpfung der Tollwut. S. 523.

III. Ernährungswirtschaft:

RdErl. 2. 3. 1959, Milchhandelserlaubnis. S. 525.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 3. 3. 1959, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1959. S. 525/26.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- u. Kleingartenwesen. Gemeinnütziges Wohnungswesen:

RdErl. 27. 2. 1959, Übertragung von Kaufeigenheimen und Träger-Kleinsiedlungen; hier: Kauf- und Übereignungsvertrag Anl. 12 zu den WFB 1957 (MBL. NW. 1958 S. 313). S. 531.

K. Justizminister.

Notizen.

5. 3. 1959, Erteilung des Exequaturs an den Königlich Belgischen Generalkonsul in Düsseldorf. S. 534.

13. 3. 1959, Ausstellung „Schall und Wärmeschutz im Bild.“ S. 534.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 11 v. 10. 3. 1959. S. 535/36.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 5 v. 1. 3. 1959. S. 535/36.

Personalveränderungen

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Abteilungsdirektor Dr. J. Hesemann zum Direktor des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen in Krefeld.

Es ist in den Ruhestand getreten: Prof. Dr. W. Ahrens, Direktor des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen in Krefeld.

— MBL. NW. 1959 S. 517.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 4. 3. 1959

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 25. Sitzung am 26. 2. 1959 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Verfahrenserleichterung bei der Bewilligung von Behandlungen (Versorgungsverwaltung)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter F. Neumann, Münster, Landesversorgungsamt Westfalen

2. Verbesserung eines Vordrucks (Versorgungsverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Regierungsoberinspektor Pinnenberg, Köln, Orthopädische Versorgungsstelle.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten

des Landes,

der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— MBL. NW. 1959 S. 517.

C. Innenminister**III. Kommunalaufsicht****Feuerschutz für die Liegenschaften der Bundeswehr**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1959 —
III A 1/12—36 — 5258/59

Der Bundesminister für Verteidigung hat mir zu der Frage des Feuerschutzes für die Liegenschaften der Bundeswehr auf Anfrage mitgeteilt, daß er für **Flugplätze** und **Truppenübungsplätze** bundeswehreigene Feuerwehren aufstellen und mit dem erforderlichen Personal und Material ausrüsten wird. Besondere zusätzliche Aufwendungen der örtlichen Feuerwehren für eine Erweiterung ihrer Feuerschutzeinrichtungen erübrigen sich daher in diesen Fällen. Eine gegenseitige nachbarliche Hilfe im Sinne des § 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften v. 29. 8. 1958 (MBL. NW. S. 2185) ist zwischen den Gemeinden und den Bundeswehrdienststellen gegebenenfalls zu vereinbaren.

Der Feuerschutz in den **Unterkünften** und in solchen Anlagen der Bundeswehr, in denen keine bundeswehreigenen Feuerwehren aufgestellt sind, ist weitgehend durch die Ausstattung dieser Liegenschaften mit Feuerlöschanlagen und Feuerlöschgeräten gewährleistet. Der Bundesminister für Verteidigung hat seine nachgeordneten Dienststellen mit Erl. v. 13. 2. 1958 — U II 3 — 27—14—12 — 311 II/58 angewiesen, die Beschaffung von

201
Feuerlöschanlagen und -geräten nach Fühlungnahme mit den örtlichen Feuerwehren durchzuführen. Den Bundeswehrdienststellen ist hierbei weitgehende Unterstützung zu gewähren.

Im allgemeinen dürften auch bei Errichtung von Unterkünften und Anlagen der Bundeswehr nach Absatz 2 keine Maßnahmen für eine Erweiterung des Feuerschutzes durch die Gemeinden zu treffen sein. Eine Beteiligung der Bundeswehr an den Kosten der Gemeinden ist generell nicht vorgesehen; sie kommt nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1959 S. 519.

D. Finanzminister**Verwaltungskostenbeitrag für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 3. 1959 —
B 6115/B 6135 — 970/IV/59

Um den Landeshaushalt nicht endgültig mit dem Verwaltungskostenanteil zu belasten, der auf Beiträge für Angestellte und Arbeiter entfällt, deren Dienstbezüge nicht endgültig vom Land getragen werden, ist auch im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 unter Kap. 1478 ein Titel 9 als Einnahmetitel aufgenommen worden. Die VBL hat den Umlagesatz zu den Verwaltungskosten für das Geschäftsjahr 1958 (1. 1. 1958 bis 31. 12. 1958) gemäß § 20 der Anstaltssatzung auf 2,19 v.H. des Beitragsaufkommens (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) ermittelt.

Ich bitte, den in der Zweckbestimmung zu Kap. 1478 Tit. 9 vorgesehenen Ausgleich in dieser Höhe bei allen in Frage kommenden Dienststellen vor dem Jahresabschluß vorzunehmen und dabei den Bezugslerlaß zu 2. zu beachten.

- Bezug: 1. Mein RdErl. v. 9. 7. 1955
— B 6115—4153/IV/55 — (MBL. NW. S. 1390)
2. Mein RdErl. v. 6. 3. 1956
— B 6115/B 6135—913/IV/56— (MBL. NW. S. 489)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBL. NW. 1959 S. 519.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**Zulassungsrechtliche Behandlung von Melkwagen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 2. 3. 1959
V/B — 21 — 11/1 — 7/59

Der Bundesminister für Verkehr hat in der vorbezeichneten Angelegenheit mit RdSchr. v. 26. 1. 1959 — StV 2 Nr. 2017 Va/59 folgendes mitgeteilt:

„Im Jahre 1955 habe ich selbstfahrende Melkmaschinen als Arbeitsmaschinen anerkannt (VKBl. 1955 S. 462). Neuerdings werden in der Landwirtschaft Melkwagen verwendet, die die für das elektrische Melken der Kühe erforderlichen Einrichtungen besitzen und außerdem dazu dienen, die Milch zur Molkerei zu fahren. Ich weise darauf hin, daß diese Melkwagen nicht als selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 StVZO anzusehen sind. Die Anerkennung der Melkmaschinen im Jahre 1955 geschah unter der Voraussetzung, daß die Forderungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 StVZO erfüllt sind. Dies trifft bei den Melkwagen neuer Art nicht zu, weil diese Wagen auch dazu bestimmt und eingerichtet sind, Milch, also ein Gut, zu befördern. Diese Melkwagen sind deshalb im üblichen Zulassungsverfahren zuzulassen. Sie sind als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge anzusehen.“

Ich bitte um entsprechende Beachtung. Soweit Zulassungsstellen sich mit einem solchen Fahrzeug bereits befaßt und es dabei als Arbeitsmaschine behandelt haben sollten, ist das Erforderliche umgehend zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und
Landkreise.

— MBL. NW. 1959 S. 520.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**I. Verwaltung und Recht****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten des Landesamtes Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung, Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 3. 3. 1959 —
I/Hb/02 — Tgb.Nr. 214/59

Der Dienstausweis Nr. 10 des Oberregierungsvermessungsrats Heinrich Maubach beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in M.Gladbach, ausgestellt vom Landeskulturamt Nordrhein in Bonn, gültig bis 31. 12. 1960, ist in Verlust geraten.

Das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBL. NW. 1959 S. 520.

II. Landwirtschaft**Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung Maßstab 1 : 5000**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 27. 2. 1959 —
II C 1—74/59

Seit Veröffentlichung meines RdErl. v. 21. 12. 1957 — II C 1—1643/57 (MBL. NW. 1958 S. 40) sind folgende Blätter der Bodenkarte erschienen:

Landesteil Nordrhein:

4404	Bf. Issum
Issum	Niederwald Ost
	Issum
	Issum, Hochwald West
	Issum, Hochwald Ost
	Frohnbruch

4405 Rheinberg	Mehrum Süd Saalhoff Winterswick West Winterswick Ost Rossenray Kohlenhuck	5102 Herzogenrath	Merkstein Noppenberg Wefelen
4504 Nieukerk	Schaephuysen Lind Schaephuysen	5103 Eschweiler	Lohn Hücheln
4505 Moers	Kamper Berg Kamp-Lintfort West Forsthaus Baerl Dong Vluynbusch Rayen Boschheide Neukirchen Nord (Kr. Moers) Vluyn Neukircherfeld Süsselheide Moers-Schwafheim Toenisberg Achterberg Rumeln Hochfeld	5107 Brühl	Rondorf Nord Rondorf, Rodenkirchen SW Rondorf Süd Rondorf Giesdorf Vochem Forsthaus Villenhaus
4604	Unterweiden Süd St. Tönis Nordwest St. Tönis West	5202 Aachen	Brand Nord Brand
4605 Krefeld	Bruchhöfe Stadtwald Krefeld Krefeld-Bockum Krefeld Ost Bf. Krefeld-Oppum Krefeld-Linn Krefeld, Königshof Krefeld-Oppum	5203 Stolberg	Eilendorf Ost Freund Krewinkel Zweifall SW
4606 Kaiserswerth	Kalkum	5207 Sechtem	Dünstekoven Ost
4705 Willich	Krefeld, Fischeln Holterhöfe Votzhöfe Hoxhöfe Fellerhöfe Willich Münchheide Willich, Streithöfe Neuß, Morgensternheide	5305 Zülpich	Juntersdorf
4706 Düsseldorf	Neuß Nordwest Neuß, Hafen	5307 Rheinbach	Hohn Buschhoven Morenhoven Wehrbusch Arenbergerhof Rheinbach Rheinbach, Bremeltal Beuelskopf Forsthaus Rheinbach Wormersdorf
4804 M.Gladbach	Wickrathhahn Beckrath	5308 Bad Godesberg	Vomershoven Fliesweg Bf. Kottenforst Forsterei Röttgen Veritas Kreuz Forsterei Lüftelberg Drei Kaiser-Eichen Merl
4805 Wevelinghoven	Neuß Bauernbahn Scherfhausen Bedburdyk Schlich Bedburdyk Aldenhoven Bedburdyk Noithausen	5407 Altenahr	Merzbach Ost Ruine Tomberg Todenfeld Ersdorfer Wald
4806 Neuß	Neuß, Krankenhaus Neuß Neuß, Selikum Derikum Ramrath Hoeningen	Landesteil Westfalen:	
4905 Grevenbroich	Neurath Südost (Kr. Grev.)	3417 Wagenfeld	Stemmer Moor-West
4906 Stommeln	Widdeshofen	3517 Rahden	Oppenweher Bruch-West Oppenwehe Varl-Hinternfelde Stelle
4907 Leverkusen	Köln-Roggendorf Köln, Worringer Bruch Köln-Fühlingen Köln-Langel Sinnersdorf Ost Köln-Weiler West Köln-Weiler Ost Köln-Feldkassel Köln, Bergheimerhof	3613 Westerkappeln	Wersen-Büren Wersen-Süd
5002 Geilenkirchen	Geilenkirchen Herbach	3617 Lübbecke	Blasheim-Stockhausen-Ost Lübbecke-West Lübbecke-Ost
5007 Köln	Köln-Weidenpesch Köln-Marienburg	3618 Hartum	Glinst Südhemmern-Ost Eickhorst-West Eickhorst-Ost Köhlte Hartum
		3619 Petershagen	Pottmühle Jössen Petershagen-Ost Amerkamp Heisterholz Lahde-Süd Holzhausen II Frille Bahnhof Hartum Maulbeerkamp Leteln Muttkuhle Hahlen Siebenbauern Minden-Kuhlenkamp Minden-Kanalüberführung

3620	Gorspen-Vahlsen-Loh
Wiedensahl	Vogelbrink
3713	Lotte
Hasbergen	
3718	Kölhterholz
Bad Oeynhausen	Rothenuffeln
3719	Mindener Wiesen
Minden	Rodenbeck
	Minden-West
	Minden-Ost
	Haddenhausen
	Neesen
	Meißen
	Porta Westfalica
	Rehme
3911	Sprakel
Greven	Sandrup
	Hägerfeld
4016	Ummeln-Nord
Gütersloh	Ummeln
	Niehorst
	Isselhorst
	Ndr. Röhrmann
	Obr. Röhrmann
4207	Schloß-Lembeck
Raesfeld	
4208	Lembeck-Beck
Wulfen	Strock-West
	Strock-Ost
	Wulfen (Bez. Münster)
	Wulfen-Dimke
	Lippramsdorf-Nord
	Köhl
	Wulfen-Süd
4311	Lünen-Beckinghausen
Lünen	
4312	Stockum-West
Hamm	
4318	Niederntudorfer Wald
Etteln	Letzter Heller
	Grolmesbusch
4418	Schusters
Fürstenberg	Auf dem Speel
	Sonnenborn
4512	Halingen
Menden	Eichelbergerheide
4913	Bürberg
Olpe	Bremge
	Rhode
	Rother Stein
	Fahlenscheid
	Olpe-Nord
	Lütringhausen
	Rehringhausen
	Kruber
	Rahrbach
	Olpe
	Rhonardberg
	Dahl
	Rhonard
	Thieringhausen
	Altenkleusheim

1959
S. 523
ber. durch
1959
S. 2319

— MBl. NW. 1959 S. 520.

II. Veterinärwesen IV. Forst- und Holzwirtschaft Bekämpfung der Tollwut

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 2. 1959 —
II Vet. 2120 Tgb.Nr. 243/IV C 3 Tgb.Nr. 50/59

Im jetzigen Tollwutseuchengang hat sich gezeigt, daß durch die Verringerung der Fuchs- und Dachsebestände die Gefahren der Weiterverbreitung der Tollwut eingeschränkt und größere tollwutverseuchte Gebiete wieder tollwutfrei wurden. Es ist jedoch weiterhin erforderlich, den Bestand an Füchsen und Dachsen, die vornehmlich als Überträger der Wildtollwut gelten, zu verringern.

Die bisherigen Bekämpfungsmaßnahmen werden nunmehr wie folgt zusammengefaßt und erweitert.

Alle Füchse und Dachse sind durch Abschluß oder durch Fangen in Fallen zu strecken. Zu diesem Zweck haben die unteren Jagdbehörden im Einvernehmen mit dem Kreisveterinärat allen Jagdausübungsberechtigten ihrer Bezirke Verfügungen nach dem Muster der Anlage zu-

Anlage

zustellen. Um den Abschluß bzw. den Fang zu fördern, werden im gesamten Land Nordrhein-Westfalen für jeden Fuchs und Dachs unter den in der Anlage festgelegten Voraussetzungen Prämien von je 10,— DM gewährt. Die aus der Prämienverteilung erwachsenden Kosten sind von den Regierungspräsidenten auf Einzelplan 10 Kapitel 1042 Titel 302 „Veterinärpolizeiliche Zwecke“ zu übernehmen.

Folgende RdErl. treten hiermit außer Kraft:

- a) RdErl. d. Min. f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 6. 1953 (MBl. NW. S. 1053),
- b) RdErl. d. Min. f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 12. 1953 — II Vet. 2121 IV C 4 4100 Tgb.-Nr. 1666/53 — (n. v.),
- c) RdErl. d. Min. f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 2. 1954 (MBl. NW. S. 420) Abschn. 1 u. 4,
- d) RdErl. d. Min. f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 3. 1954 (MBl. NW. S. 434),
- e) RdErl. d. Min. f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 9. 1958 — II Vet. 2120 Tgb.Nr. 1118/58 IV C 3 — 2059/58 — (n. v.).

An die Regierungspräsidenten
— Veterinärdezernat und Forstdezernat —,
Staatlichen Forstämter,
Kreisjagdämter;

nachrichtlich: Landesjagdamt Köln.

Anlage

An

in

Auf Grund der §§ 2, 4 und 27 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780) und des § 31 des Landesjagdgesetzes vom 31. März 1953 (GS. NW. S. 797) ergeht zur Bekämpfung der Tollwut folgende Verfügung:

1. Zur Bekämpfung der Tollwut sind alle Füchse und Dachse abzuschießen oder in Fallen zu fangen.
2. Für jeden in Nordrhein-Westfalen erlegten Fuchs und Dachs wird unter folgenden Voraussetzungen eine Prämie von je 10,— DM gezahlt:
 - a) Der Fuchs oder Dachs muß von dem Jagdausübungsberechtigten geschossen oder in einer Falle gefangen und
 - b) die Lunte oder der Pürzel muß von dem Jagdausübungsberechtigten der örtlichen Ordnungsbehörde gegen Bescheinigung abgeliefert worden sein.
 Hierbei sind entweder die Lunte oder der Pürzel in voller Länge oder die abgeschnittene äußere Spitze der Lunte oder des Pürzels abzuliefern. Werden andere als die genannten Teile abgeliefert, wird eine Prämie nicht gezahlt.
3. Die Füchse und Dachse dürfen nicht abgebalgt oder abgeschwartet werden. Mit Rücksicht auf die bestehende Infektionsgefahr sind die gestreckten Füchse und Dachse bis auf die zur Prämienauszahlung abzuliefernden Lunte und Pürzel nach Maßgabe der Anweisung für die unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen (Anlage C zu § 5 der Viehseuchenverordnung vom 1. Mai 1912 — Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 —) unschädlich zu beseitigen.

Als unschädliche Beseitigung sind anzusehen:

- a) Die Ablieferung an Tierkörperbeseitigungsanstalten oder
- b) ein 1,5 m tiefes Vergraben bei festem Antreten der Erde zur Vermeidung der Aufnahme durch Schwarzwild, Füchse, Dachse, Hunde oder Katzen.

4. Bei der Berührung gestreckter Füchse und Dachse ist äußerste Vorsicht geboten. Die Übertragung der Tollwut erfolgt durch ein im Speichel des befallenen Tieres befindliches Virus. Da dieser Speichel sich womöglich am ganzen Balg bzw. der Schwarte des Tieres befindet, kann bei etwa vorhandenen Wunden, insbesondere an den Händen, eine Infektion erfolgen. Darum ist bei geringstem Infektionsverdacht ein Arzt aufzusuchen, der eine Schutzimpfung vornimmt. Die Benutzung von Handschuhen bei der Beseitigung gestreckter Stücke ist zweckmäßig.
5. Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 39 Nr. 8 des Bundesjagdgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Daneben kann nach § 41 des Bundesjagdgesetzes die Entziehung des Jagdscheines angeordnet werden.

— MBl. NW. 1959 S. 523.

III. Ernährungswirtschaft

Milchhandelserlaubnis

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 3. 1959 —
III C 2 — 191/59

Das Bundesverfassungsgericht hat § 14 Abs. 5 Nr. 6 des Milchgesetzes v. 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) —

Mindestumsatzmenge als Voraussetzung für die Erteilung der Milchhandelserlaubnis — durch Beschluß v. 17. 12. 1958 (I BvL 10/56) für nichtig erklärt. Dadurch ist automatisch auch § 4 der 2. Milchverordnung v. 22. September 1953 (GS. NW. S. 770) gegenstandslos geworden.

In der Praxis scheint dieser Beschluß zu der Meinung geführt zu haben, daß die Erlaubnis zum Milchhandel jetzt im allgemeinen großzügiger zu erteilen sei. Zu dieser Auffassung geben die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in dem vorerwähnten Beschluß keinen Anlaß. Es hat sich ausschließlich mit § 14 Abs. 5 Nr. 6 des Milchgesetzes befaßt. Die übrigen für die Erteilung der Milchhandelserlaubnis geltenden Vorschriften — §§ 14 (mit Ausnahme von Abs. 5 Nr. 6) bis 19 MilchGes.; §§ 24 bis 26 der 1. Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes v. 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150); §§ 18 bis 20 und 22 der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes v. 16. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 259) — sind davon nicht berührt worden, so daß sie auch weiterhin anzuwenden sind.

An die Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1959 S. 525.

G. Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1959

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 3. 1959 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
9451	Vereinbarung vom 31. 1. 1959 über die Aufhebung der Zusatzvereinbarung betreffend Minderleistungsfähige zum Manteltarifvertrag für die Angestellten in der feinkeramischen Industrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 19. 3. 1958 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie und der DAG)	1. 2. 1959	3162/6
9452	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter im Betonsteingewerbe (Industrie und Handwerk) in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 28. 10. 1958	1. 1. 1959	3360
9453	Tarifvertrag über Verpflegungsgeld für Kraftfahrer im Betonsteingewerbe (Industrie und Handwerk) in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 28. 10. 1958	1. 1. 1959	3360/1
9454	Tarifvertrag über die Auslösung für gewerbliche Arbeitnehmer im Betonsteingewerbe (Industrie und Handwerk) in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 28. 10. 1958	1. 1. 1959	3360/2
9455	Tarifvertrag über ein Schlichtungsabkommen für das Betonsteingewerbe (Industrie und Handwerk) in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 28. 10. 1958	1. 1. 1959	3360/3
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
9456	Vereinbarung vom 19. 6. 1957 über den Beitritt des Landmaschinenhandwerks zum Rahmentarifvertrag für die Arbeiter im metallverarbeitenden Handwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 7. 1956	1. 7. 1957	2789/11
9457	Ergänzungstarifvertrag vom 2. 1. 1959 zum Tarifvertrag über Arbeitsformen bei der Firma Rokal GmbH, Lobberich vom 9. 8. 1956	1. 1. 1959	2818/3
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
9458	Tarifvertrag vom 22. 1. 1959 zur Neuregelung der Jugendlichenlöhne aus dem Tarifvertrag für die Papier erzeugende Industrie in den Kreisen Düren, Jülich und Euskirchen vom 17. 5. 1958	1. 3. 1959	301/9
9459	Gehaltsabkommen für die Angestellten und Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 14. 2. 1959	1. 1. 1959	1208/9
9460	Schiedsspruch zur Erhöhung der Löhne für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 6. 2. 1959	1. 1. 1959	2324/17

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
9461	Schiedsspruch über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 6. 2. 1959	1. 1. 1959	2324/18
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
9462	Lohntarifvertrag für das Formstechergewerbe im Bundesgebiet vom 30. 1. 1959	1. 2. 1959	1051/13
9463	Tarifvertrag über die Lohngruppierung im Schriftgießergewerbe im Bundesgebiet und Berlin mit Lohnordnung vom 15. 12. 1958	1. 1. 1959	2913/2
9464	Tarifvertrag vom 15. 12. 1958 zur Änderung des § 2 Ziff. 5 des Manteltarifvertrages für das deutsche Schriftgießergewerbe vom 23. 11. 1956 . . .	1. 1. 1959	2913/3
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
9465	Tarifvertrag (Mantel- und Gehaltstarif) für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in den Betrieben der Polstermöbelindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. 10. 1958 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 5. 1958	3310/2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
9466	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und der Arbeitszeit für die Arbeiter der Firma Rhein. Preßhefe- und Spritwerke AG., Monheim (Rhld.) vom 31. 1. 1959	1. 1. 1959	2494/12
9467	Vereinbarung vom 21. 1. 1959 zur Änderung des § 5 der Lohnvereinbarung für die Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet vom 10. 4. 1958	1. 2. 1959	3150/4
9468	Vereinbarung vom 21. 1. 1959 zur Änderung der §§ 3, 5 und 15 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet vom 28. 2. 1958		3150/5
9469	Protokollnotiz vom 21. 1. 1959 zur Abänderung des Zusatzprotokolls vom 10. 4. 1958 zum Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet vom 28. 2. 1958	1. 2. 1959	3150/6
9470	Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter und Lehrlinge der Firma Fischkost GmbH in allen Betriebsstellen im Bundesgebiet und West-Berlin vom 16. 10. 1958	1. 10. 1958	3366
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
9471	Tarifvertrag vom 20. 12. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages für das Platten- und Fliesenlegergewerbe im Landesteil Westfalen vom 26. 9. 1957/17. 4. 1958	1. 2. 1959	2800/26
9472	Rahmentarifvertrag für die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1959	3354/6
9473	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1959	3354/7
9474	Rahmentarifvertrag für die Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1959	3355/4
9475	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1959	3355/5
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
9476	Tarifvereinbarung vom 28. 1. 1959 zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet vom 16. 1. 1957/4. 7. 1958 (abgeschlossen mit der DAG, der Gew. HBV und der Gew. OTV)	1. 1. 1959	2310/13
9477	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 1. 1959	2310/14
9478	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein	1. 1. 1959	2310/15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
9479	Tarifvertrag vom 15. 1. 1959 zur Änderung und Neufassung des Tarifvertrages für das private Bankgewerbe im Bundesgebiet vom 19. 12. 1956/4. 7. 1958 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1959	2885/8
9480	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1959	2885/9
9481	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein	1. 1. 1959	2885/10
9482	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1959	2885/11
9483	Tarifvertrag über die Vergütungen für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 17. 11. 1958 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1958	3168/2
9484	Tarifvertrag über die Gewährung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages an die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 15. 11. 1958	1. 10. 1958	3304/3
9485	Anschlußtarifvertrag mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten vom 29. 1. 1959 zu den Tarifverträgen über die Verkürzung der Arbeitszeit und Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1958		3311/3
9486	Tarifvertrag über die Gewährung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 29. 1. 1959 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 10. 1958	3311/4
9487	Tarifvereinbarung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse für die Arbeitnehmer des Nordwest-Lottos in Nordrhein-Westfalen vom 1. 1. 1959 . .	1. 1. 1959	3371
9488	Tarifvertrag über Arbeitszeit, Urlaub und Vergütungen für die Angestellten der landwirtschaftlichen Alterskassen im Bundesgebiet vom 1. 2. 1959	1. 10. 1958	3372
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
9489	Tarifvertrag Nr. 3/1959 vom 27. 1. 1959 zur Änderung der §§ 4, 5 und 8 des Anhangs 3 zum Lohnvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1954	1. 10. 1958	2160/35
9490	Tarifvertrag Nr. I/1959 für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn zur Neuregelung der Orts- und Kinderzuschläge vom 30. 1. 1959 . . .	1. 10. 1958	3264/2
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
9491	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen ohne das ehem. Land Lippe vom 22. 1. 1959	1. 1. 1959	2930/4
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
9492	11. Zusatztarifvertrag vom 22. 11. 1958 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter der Gemeinden vom 22. 5. 1953	1. 1. 1959	2100/88
9493	Sondervereinbarung gemäß § 2 1) BMT-G für Kurzdienstschaffner im Verkehrsdienst von Nahverkehrsbetrieben der Gemeinden vom 22. 11. 1958		2100/89
9494	Tarifvertrag vom 13. 11. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages für die Lohnempfänger der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung (Änderung des Lohngruppenverzeichnisses) vom 12. 8. 1958		2942/2
9495	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitsbedingungen für die Lohnempfänger in der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung vom 13. 11. 1958	1. 1. 1958	2942/3
9496	Vereinbarung vom 27. 11. 1958 zur Neuregelung der Löhne und zur Änderung des Bundestarifvertrages für die Filmtheater vom 22. 3. 1957	31. 10. 1958	3111/1
9497	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 20. 2. 1959 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Ortszuschlag und Kinderzuschlag an die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 11. 9. 1958	1. 10. 1958	3260/17

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
9498	Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 31. 1. 1959 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der „Zivilen Arbeitsgruppen“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 31. 7. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1959	3265/4
9499	Änderungsvereinbarung Nr. 1a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1959	3265/5
9500	Tarifvertrag über die Geltung von Tarifbestimmungen für die Angestellten der Bundesanstalt für den Güterverkehr vom 2. 1. 1959	1. 1. 1959	3349/1
9501	Tarifvertrag für die handwerklichen und bühnentechnischen Arbeiter einschl. Reinigungspersonal des lippischen Landestheaters Detmold vom 22. 9. 1958	1. 7. 1958	3365
9502	Tarifvertrag über die Bestimmung eines einheitlichen örtlichen Gerichtsstandes für arbeitsrechtliche Streitigkeiten aus dem Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes vom 30. 12. 1958	1. 1. 1959	3367
9503	Tarifvertrag über Löhne und Arbeitszeit für die nach der TO.B entlohten Arbeiter der Heilstätte Frönsper (Kr. Iserlohn) vom 12. 1. 1959	1. 1. 1959	3368
9504	Tarifvertrag für die Angestellten der Heilstätte Frönsper (Kr. Iserlohn) vom 12. 1. 1959	1. 1. 1959	3369

Gewerbegruppe XXXI (Häusliche Dienste)

9505	Vereinbarung vom 1. 1. 1959 zur Änderung der §§ 5 und 8 des Manteltarifvertrages für Hausgehilfinnen im Bundesgebiet vom 6. 7. 1955 . . .	1. 1. 1959	2672/2
9506	Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer in privaten Haushaltungen einschl. der Lehrlinge im Landesteil Westfalen-Lippe vom 11. 11. 1958 . . .	1. 12. 1958	2672/3

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht eingereicht: Gewerbegruppe I, II, III, XI, XII, XV, XVI, XVIII, XX, XXII, XXIII, XXIV, XXV, XXVI, XXXII.

Berichtigung: In der Aufstellung für den Monat Januar 1959 (MBL. NW. 1959 S. 343/44) sind unter lfd. Nr. 9450 die Worte „Angestellte und“ zu streichen.

— MBL. NW. 1959 S. 525/26.

J. Minister für Wiederaufbau

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen. Gemeinnütziges Wohnungswesen

Übertragung von Kaufeigenheimen und Träger-Kleinsiedlungen;

hier: Kauf- und Übereignungsvertrag Anl. 12 zu den WFB 1957 (MBL. NW. 1958 S. 313)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 2. 1959 — III C 3—5.26 — Tgb.Nr. 478/59

I. Nach Nr. 53 Abs. 3, 56 Abs. 2 WFB 1957 sind der Übertragung von öffentlich geförderten Kauf-Eigenheimen und Trägerkleinsiedlungen vorgeschriebene Musterverträge zugrunde zu legen. Entsprechendes ist auch in Abschn. D Ziff. 4 des Bewilligungsbescheides Anl. II C zu den WFB 1957 und in § 6 des von mir vorgeschriebenen Träger-Bewerber-Vertrages (veröffentlicht als Anlage 3 a) zum RdErl. v. 25. 2. 1958, (MBL. NW. S. 546) bestimmt. Mit RdErl. v. 7. 2. 1958 (MBL. NW. S. 313) habe ich das Muster des zu verwendenden Kauf- und Übereignungsvertrages — Anl. 12 zu den WFB 1957 — bekanntgegeben und dabei auch bestimmt, inwieweit Ergänzungen oder Abweichungen von dem Muster durch die Bewilligungsbehörden zugelassen werden dürfen.

II. In Ergänzung der genannten Anordnungen will ich nunmehr im Interesse einer Vereinfachung des Geschäftsbetriebes bei den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die weitgehend sowohl im öffentlich geförderten als auch im frei finanzierten oder steuerbegünstigten Wohnungsbau tätig sind, auch die Verwendung des Vertragsmusters des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen — Kaufvertrag zur Übertragung eines Kaufeigenheimes — Ausgabe Januar 1959, dem ich heute einschließlich des dem Vertrag beiliegenden Katalogs zulässiger Ergänzungen gem. § 12 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeinnützig-

keit im Wohnungswesen i.d.F. v. 25. April 1957 zugestimmt habe, bei der Übertragung von Kauf-Eigenheimen und Träger-Kleinsiedlungen, die nach den WFB 1957 mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind und noch gefördert werden, allgemein zulassen.

III. Hierfür gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Vertragsmuster des Gesamtverbandes „Kaufvertrag zur Übertragung eines Kaufeigenheimes“ Ausgabe Januar 1959 einschließlich des Katalogs der zulässigen Ergänzungen, das beim Hammonia-Verlag in Hamburg bezogen werden kann, gilt neben meinem mit RdErl. v. 7. 2. 1958 bekanntgegebenen Muster als vorgeschriebenes Kaufvertragsmuster im Sinne der Nrn. 53, 56, 82 WFB 1957, von Abschn. D Ziff. 4 des Bewilligungsbescheides Anl. II C zu den WFB 1957, sowie von § 6 des Musters des Träger-Bewerber-Vertrages Anl. 11 zu den WFB 1957. Das hat für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gem. § 12 Abs. 1 WGGDV die Folge, daß sie, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes IV vorliegen, zur Verwendung des Mustervertrages des Gesamtverbandes verpflichtet sind. Den anderen Bauträgern ist es freigestellt, welches der beiden zugelassenen Vertragsmuster sie verwenden wollen.

2. Bei der Verwendung dieses Vertragsmusters sind unbeschadet des Rechts der Wohnungsunternehmen, die in dem Katalog vorgesehenen weiteren Vereinbarungen zu treffen, schuldrechtliche Verpflichtungen entsprechend § 8 des Katalogs zu vereinbaren.

3. Bei der Verwendung des Vertragsmusters zur Übertragung von Kleinsiedlungen ist

a) zusätzlich folgende Verpflichtung aufzunehmen: „Der Erwerber oder seine Angehörigen haben die Kleinsiedlung ordnungsmäßig zu bewirt-

schaften. Sie sollen sich bei der Bewirtschaftung der Kleinsiedlung fachlich beraten lassen."

- b) in Abs. 6 der Schlußbestimmungen, Teil V des Vertragsmusters, hinsichtlich der Gebührenbefreiungen zusätzlich auf § 20 Vierter Teil Kap. II der VO. v. 6. Oktober 1931 (RGBl. S. 537, 551) und auf § 29 des Reichssiedlungsgesetzes v. 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) Bezug zu nehmen.

IV. Durch diese Anordnung werden die Rechte der Bewerber aus bereits abgeschlossenen Träger-Bewerber-Verträgen nicht berührt. Das Vertragsmuster des Gesamtverbandes Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen weicht in zahlreichen Punkten von dem amtlichen Muster des Kauf- und Übereignungsvertrages ab und ermöglicht zum Teil zwar geringere, im übrigen aber auch weitergehende Einschränkungen der Bewerber als der amtliche Mustervertrag, mit dessen Abschluß sich die Bewerber im Träger-Bewerber-Vertrag einverstanden erklärt hatten. In diesen Fällen kann deshalb das Vertragsmuster des Gesamtverbandes im Verhältnis zwischen Träger und Bewerber nicht gegen den Widerspruch der Bewerber an Stelle des amtlichen Vertragsmusters des Kauf- und Übereignungsvertrages — Anl. 12 zu den WFB 1957 — der Übertragung zugrundegelegt werden, weil ggf. insoweit eine die Bewerber benachteiligende Abweichung von den Vereinbarungen im Träger-Bewerber-Vertrag vorliegen würde.

Ich bitte, alle beteiligten Stellen, Unternehmen und Organisationen auf die Veröffentlichung noch besonders in Ihren Mitteilungsblättern hinzuweisen.

Bezug: a) Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande NW durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — (WFB 1957) (MBI. NW. 1958 S. 487)

- b) RdErl. v. 7. 2. 1958 (MBI. NW. S. 313)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau, Regierungspräsidenten,

den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,

die Wohnungsbauförderungsanstalt,
Landesbank für Westfalen
— Girozentrale —,

Rheinische Girozentrale
Düsseldorf,

Westfälisch-Lippische
Heimstätte G.m.b.H.

Dortmund,

Rheinische Heimstätte G.m.b.H.
Düsseldorf,

den Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen
Düsseldorf,

Verband westfälischer und
lippischer Wohnungsunternehmen
Münster,

Verband freier Wohnungsunternehmen
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf,

Landesausschuß der Siedlungsbewerber
Düsseldorf,

die Oberfinanzdirektionen
Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1959 S. 531.

Notizen

Erteilung des Exequaturs an den Königlich-Belgischen Generalkonsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 5. März 1959
I/5—404—1/59

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Joseph De Bruyn am 21. Februar 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1959 S. 534.

Ausstellung „Schall- und Wärmeschutz im Bild“

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 3. 1959 —
II A 4 — 2.793 Nr. 820/59

Aus Anlaß der Arbeitstagung „BESSER BAUEN — BESSER WOHNEN“ im Landtagsgebäude am 20. 3. 1959, zu der besondere Einladungen ergangen sind, findet in den Lichtfluren des Ministeriums für Wiederaufbau, Düsseldorf, Karlstr. 8, in der Zeit vom 20. 3. bis 5. 4. 1959 täglich von 8 bis 17 Uhr, samstags von 8 bis 13 Uhr (mit Ausnahme der Zeit vom 27. 3. bis 30. 3. einschließlich), die Wanderausstellung der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft

Schall- und Wärmeschutz im Bild

statt. Die Schau besteht aus den Abteilungen:

I Schallschutz (allgemeine und wissenschaftliche Erkenntnisse)

II Wärmeschutz (allgemeine und wissenschaftliche Erkenntnisse)

III Konstruktion und Baustoffe (praktische und spezielle Verwendungsmöglichkeiten)

IV Industrie-Sonderschau.

In der Abteilung „Konstruktion und Baustoffe“ werden anschaulich die zweckmäßigen Konstruktionen für Schall- und Wärmeschutz bei

Außenwänden und Innenwänden,

Decken und Fußböden,

Fenstern und Türen und bei

Dächern

gezeigt.

Da die Ausstellung, vor allem im Hinblick auf die erforderliche Qualitätssteigerung im Wohnungsbau, wichtige Erkenntnisse für die tägliche Arbeit aller im Bauwesen Tätigen vermitteln kann, um durch richtige Planung und Ausführung einen wirksamen Schall- und Wärmeschutz zu erreichen, wird der Besuch dieser Ausstellung empfohlen.

— MBI. NW. 1959 S. 534.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 v. 10. 3. 1959**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
26. 2. 59	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	2123	45
24. 2. 59	Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände	2022	46

— MBl. NW. 1959 S. 535/36.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 5 v. 1. 3. 1959**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

Allgemeine Verfügungen	Seite		Seite
Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959	49	erscheidenden Beweise zu erheben. Dabei hat es den Sachverhalt zugrunde zu legen, der sich ihm im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung darstellt. OLG Hamm vom 9. September 1958 — 16 V (Baul) 3/58	55
Umwandlung der Gerichtskasse in Arnsberg in eine Gerichtszahlstelle	49		
Ausfertigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe	49		
Hinweise auf Rundverfügungen	51	Strafrecht	
Personalnachrichten	52	1. BtWVG §§ 8, 2. — Unter Mitwirkung von Blinden hergestellte Seife darf nicht als Blindenware ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus angeboten werden. — Gegen die Nichtaufnahme der sog. Blindenseife in den Katalog der Blindenwaren bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. OLG Köln vom 22. Dezember 1958 — 1 Ws 32/58 B	56
Gesetzgebungsübersicht	53	2. StPO § 318. — Ist bei Verurteilung nach § 2 StVZO Berufung auf den Strafausspruch beschränkt, so ist es unzulässig, über die Fahrdauer neue Feststellungen zu treffen. OLG Hamm vom 16. Januar 1958 — 2 Ss 1580/57	58
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		1. GKG a. F. § 5 = GKG n. F. § 6. — Ist eine Kostenrechnung erst nach Ablauf des auf die rechtskräftige Erledigung des Verfahrens folgenden Kalenderjahres erstellt worden, so dürfen nach dem Sinn und Zweck der inhaltlich gleichen Regelung in § 5 GKG a. F. = § 6 GKG n. F. Nachforderungen wegen irrigen Ansatzes schlechthin nicht mehr geltend gemacht werden. Für Nachforderungen aus anteiliger gesamtschuldnerischer Haftung gilt dieser Ausschluss jedenfalls dann, wenn die Kostenforderung gegen den anderen Gesamtschuldner wegen Ablaufs der Frist des § 5 GKG a. F. nicht mehr geltend gemacht werden kann. OLG Hamm vom 18. Oktober 1958 — 3 Ws 232/58	58
1. BGB § 1365; GBO § 29. — Bestellt eine Ehefrau eine Grundschuld an einem Grundstücksanteil, der praktisch ihr ganzes Vermögen ausmacht, so ist die Zustimmung ihres Ehemannes nach § 1365 BGB nicht erforderlich, wenn der Grundstücksanteil unter Berücksichtigung der bereits eingetragenen Belastung noch einen Verkehrswert hat, der vier- bis fünfmal größer ist als der Grundschuldbetrag. — Zur Berücksichtigung von Erfahrungstatsachen im Rahmen des § 29 GBO. OLG Düsseldorf vom 19. Januar 1959 — 3 W 285/58	53	2. BRAGebO § 31 Nr. 3. — Der Rechtsanwalt erhält in Ehesachen die Beweisgebühr für die Vertretung bei der Parteivernehmung nur dann, wenn es sich um eine Vernehmung nach § 619 ZPO handelt. — Dagegen hat der Rechtsanwalt im Falle der Parteivernehmung nach § 141 ZPO keinen Anspruch auf Erstattung der Beweisgebühr. OLG Hamm vom 25. September 1958 — 14 W 161/58 . . .	59
2. UnterbrG NW §§ 4 III, 7, I. — Die Unterbringung einer geisteskranken Person in einer Heilanstalt stellt keinen wichtigen Grund für die Abgabe des entsprechenden Verfahrens an das AG dar, in dessen Bezirk die Anstalt liegt. OLG Düsseldorf vom 16. Dezember 1958 — 12 AR 38/58	55		
3. BaulBeschG §§ 36 II, 40 III. — Das LG darf nicht wie ein Revisionsgericht sich damit begnügen, die Entscheidung der Enteignungsbehörde nachzuprüfen und bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften aufzuheben und die Sache an die Enteignungsbehörde zurückzuverweisen, sondern es hat den ihm ungenügend aufgeklärt erscheinenden Sachverhalt selbst zu erforschen und selbst die ihm nötig			

— MBl. NW. 1959 S. 535/36.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.